Ehrenordnung des Turn- und Sportvereines Breitengüßbach e.V.

Stand: 18.7.2024

§ 1

Der Verwaltungsbeirat erlässt zur Durchführung von Vereinsehrungen nach § 10 Abs. 6 der Satzung diese Ehrenordnung.

§ 2

Über Vorschläge für eine Ehrung entscheidet der Verwaltungsbeirat des Vereines stimmen-mehrheitlich nach § 15 Abs. 2 der Satzung.

§ 3

1) Folgende Ehrungen werden verliehen:

- **a)** das silberne Vereinsabzeichen
- **b)** das goldene Vereinsabzeichen
- **c)** das goldene Vereinsabzeichen mit der Zahl 50
- **d)** das goldene Vereinsabzeichen mit der Zahl 60 und im weiteren Abstand von 5 Jahren
- **e)** Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden.

2) Das silberne Vereinsabzeichen muss jedem Mitglied bei 25jähriger Mitgliedschaft verliehen werden. Es kann Mitgliedern, Freunden und Gönnern des Vereines, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, vorzeitig verliehen werden.

3) Das goldene Vereinsabzeichen muss jedem Mitglied nach 40jähriger Mitgliedschaft verliehen werden. Es kann Mitgliedern des Vereines, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, vorzeitig verliehen werden.

4) Das goldene Vereinsabzeichen mit der Zahl 50 muss jedem Mitglied nach 50jähriger Mitgliedschaft verliehen werden.

5) Das goldene Vereinsabzeichen mit der Zahl 60 muss jedem Mitglied nach 60jähriger Mitgliedschaft verliehen werden. Weitere Ehrung dann im Abstand von 5 Jahren.

6) Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des Vereines. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben nach § 12 Abs. 3 der Satzung zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereines freien Eintritt und sind von der Leistung der Mitgliedsbeiträge befreit. Zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden darf nur ernannt werden, wer

- **a)** ein Mitglied für ganz hervorragende einmalige Verdienste um den Verein
- **b)** ein über 60 Jahre altes Mitglied, das sich jahrzehntelang um den Verein verdient gemacht hat
- **c)** eine andere Person, die die unter a) bzw. b) genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 4

Die Ehrung ist gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung in würdiger Form durch den Vorstand vorzunehmen.

§ 5

Diese an die Neufassung der Satzung vom 04. Januar 2010 angepasste Ehrenordnung tritt ab 23**. Februar 2010** in Kraft.

§ 6

Die Ehrenordnung wurde vom Verwaltungsbeirat in seiner Sitzung am **24.07.2017** unter §3, Nr. 1 d. geändert.